

**Entgeltordnung
für den Internatsverband
des Landkreises Elbe-Elster**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18, S. 6), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I., Nr. 8, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I, Nr. 7), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 26. September 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Diese Entgeltordnung regelt die Nutzung sowie die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes im Internat des Internatsverbandes des Landkreises Elbe-Elster.
- (2) Soweit in dieser Entgeltordnung aus Gründen der Lesbarkeit Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für alle anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Der Landkreis erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften im Internat ein Entgelt von den jeweiligen Nutzern, bei Minderjährigen von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

**§ 2
Nutzungsberechtigte**

Berechtigte Nutzer des Internates sind:

- Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende am Oberstufenzentrum des Landkreises Elbe-Elster
- Auszubildende in Praxiseinrichtungen und bei Bildungsträgern im Landkreis Elbe-Elster
- sonstige Personen

**§ 3
Verpflegung**

Die Nutzer des Internates haben die Möglichkeit der Selbstverpflegung in den hierfür bereit gestellten Küchen der Wohnhäuser des Internatsverbandes.

§ 4

Nutzungsvertrag und Entgeltpflicht

Über die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes im Internat schließen die jeweiligen Nutzer, bei Minderjährigen ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit dem Landkreis ab. Die Vergabe eines Internatsplatzes erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme eines Internatsplatzes besteht nicht. Das Entgelt für die Nutzung eines Internatsplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages zu dem im Nutzungsvertrag festgelegten Zeitpunkt fällig.

§ 5

Entgelte für Übernachtungen

(1) Für die Bereitstellung von Unterkunft im Internat sind von den jeweiligen Nutzern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern nachfolgende Entgelte für die Nutzung zu entrichten.

(2) Schüler und Auszubildende:

unter 18 Jahre: 2 Bett-Zimmer	10,50 €/ Person/ Nacht
über 18 Jahre: 2-4 Bett Zimmer	10,50 €/ Person/ Nacht
Einzelzimmer	12,50 €/ Nacht

(3) Gäste im Internat Elsterwerda:

Einzelzimmer	25,00 €/Person/Nacht
Doppelzimmer	20,00 €/Person/Nacht

(4) Bei Gruppenanmeldungen von mehr als 15 Personen kann auf Antrag ein Gruppenrabatt bewilligt werden.

(5) Sofern nicht begünstigte Personengruppen (sonstige Personen) das Angebot des Internatsverbandes nutzen, wird zu den zu zahlenden Entgelten (§§ 5 und 6) die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen

(1) Bettwäscheausleihe

Bettwäschegarnitur (max. 2 Wochen)	4,20 €
Bettbezüge	1,50 €
Laken	1,50 €
Kopfkissen	1,20 €
Handtücher (max. 1 Woche)	1,50 €

(2) Zimmerreinigung

Schüler und Auszubildende bei erforderlicher
Zusatzreinigung nach Abreise 10,00 €
(siehe Hausordnung)

Gäste pauschal 10,00 €

(3) Die Kühlfachnutzung und die Bereitstellung eines WLAN-Zuganges erfolgen ohne zusätzliches Entgelt. Näheres zur Nutzung des durch den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster bereitgestellten Internetanschlusses wird in der diesbezüglichen Nutzerordnung geregelt.

§ 7

Schadensersatz

Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum der Internate hat der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Kosten für die erforderliche Reparatur bzw. die erforderliche Neuanschaffung zu tragen.

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 1. Juni 2014 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 27. September 2022


Christian Heinrich Jaschinski
Landrat